

Peter Hammen – Schlossküchenweg 27 – 98574 Schmalkalden – Telefon: 03683/402048
Susan Rechenbach – Kasseler Straße 4 – 99310 Arnstadt – Telefon: 03628/56480

An die Präsidentin
des Thüringer Landtages
Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Anzeige der Frist für die Unterschriftensammlung zum Antrag auf Zulassung
des Volksbegehrens „Für gerechte und bezahlbare Kommunalabgaben“**

19.05.2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 10 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid zeigen wir hiermit als Vertrauenspersonen des Volksbegehrens „Für gerechte und bezahlbare Kommunalabgaben“ den Beginn der Frist für die Unterschriftensammlung für den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens an: Die Unterschriftensammlung beginnt am 25. Juni 2011. Der letzte Tag für eine mögliche Unterschriftsleistung ist angesichts der sechswöchigen Sammlungsfrist demnach der 6. August 2011.

Anbei übersenden wir den Unterschriftsbogen, mit dem die Unterschriftensammlung für den Zulassungsantrag erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hammen
Vertrauensperson

Susan Rechenbach
Stellvertretende Vertrauensperson

Unterschriftsbogen für die Unterstützung des Antrages auf Zulassung des Volksbegehrens "Für gerechte und bezahlbare Kommunalabgaben"

Vertrauensperson	Peter Hammen, Schlossküchenweg 27, 98574 Schmalkalden
stellvertretende Vertrauensperson	Susan Rechenbach, Kasseler Straße 4, 99310 Arnstadt

Bitte Unterschriftsbogen an die Adresse der Vertrauensperson zurückschicken.
Bitte nicht selbst zur Meldebehörde bringen!

Der unterzeichnende Stimmberechtigte unterstützt den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für folgenden Gesetzentwurf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Gesetz für gerechte und bezahlbare Kommunalabgaben)

Artikel 1 - Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Infrastrukturabgabe

- (1) Gemeinden dürfen im Rahmen ihrer eigenen Finanzhoheit für Investitionen des grundhaften Ausbaus von Verkehrsanlagen, die sich in der gemeindlichen Straßenbaulastträgerschaft befinden, eine Infrastrukturabgabe von denjenigen Personen erheben, die nach § 10 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), abgabepflichtig sind.
- (2) Die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe dürfen maximal 50 vom Hundert der eigenen gemeindlichen Ausgaben für den grundhaften Ausbau von gemeindlichen Verkehrsanlagen im jeweiligen Haushaltsjahr betragen. Ausgaben, die dabei durch Dritte finanziert wurden, dürfen bei der Berechnung keine Berücksichtigung finden.
- (3) Erhebungsgrundlage für die Infrastrukturabgabe ist der Messbetrag der Grundsteuer A und B.
- (4) Die Höhe der Infrastrukturabgabe ist nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durch Satzung festzulegen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtages bedarf.
- (5) Für Grundstücke, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ein Straßenausbaubeitrag nach §§ 7 und 7 a festgesetzt ist, erfolgt eine Verrechnung der Infrastrukturabgabe in einem Zeitraum von höchstens 20 Jahren. Die Verrechnung entfällt, wenn nach § 21 a Abs. 4 a die Straßenausbaubeiträge zurückerstattet werden."

2. § 7 a und c werden aufgehoben.

3. In § 12 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 5 a und 5 b eingefügt:

"(5 a) Bei der Gebührenkalkulation für die Benutzung abwassertechnische Anlagen ist nach den Grundsätzen des Absatzes 1 eine Differenzierung nach dem Grad des Anschlusses vorzunehmen. Zudem ist die Abwassergebühr unter Berücksichtigung bereits gezahlter Abwasserbeiträge zu differenzieren. Für Grundstücke, für die bereits ein Abwasserbeitrag gezahlt wurde, ist die Abwassergebühr um den jährlichen prozentualen Auflösungssatz der aus Abwasserbeiträgen gebildeten Bilanzrücklage zu mindern.

(5 b) Das für Kommunalrecht zuständige Ministerium bestimmt in einer Verordnung, die der Zustimmung des Landtages bedarf, Angemessenheitsgrenzen für die Höhe der Wasser- und Abwassergebühren. In der Verordnung sind Maßnahmen zu bestimmen, die sichern, dass die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung in einem Zeitraum von maximal vier Jahren die bestimmten Angemessenheitsgrenzen für die Gebührenhöhen einhalten."

4. § 21 a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

(4 a) Die Gemeinden werden ermächtigt, bereits gezahlte Straßenausbaubeiträge zurückzuerstatten. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land besteht nicht."

Artikel 4 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Beiträge für Straßenausbau und Abwasser werden abgeschafft, ohne den Landeshaushalt zusätzlich zu belasten. Die bisherige Förderung von Straßenausbau-maßnahmen durch das Land bleibt unberührt.

Das Beitragsfinanzierungsmodell ist aus dem 19. Jahrhundert und nicht geeignet, die Probleme des 21. Jahrhunderts zu lösen. Anstelle der Straßenausbaubeiträge tritt die so genannte Infrastrukturabgabe. In Anlehnung an die Regelungen im Freistaat Sachsen, wo die Gemeinden selbst entscheiden können, ob und in welcher Höhe sie Beiträge erheben, liegt die Erhebung der Infrastrukturabgabe im Ermessen der Gemeinde. Auf diese Weise werden die Grundstückseigentümer nicht mehr einseitig belastet, sondern die Investitionskosten auf breitere Schultern verteilt, die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und Transparenz ermöglicht. Bereits bezahlte Beiträge werden mit der anfallenden Infrastrukturabgabe verrechnet.

In Baden-Württemberg sind die Beiträge für den kommunalen Straßenbau bereits 1997 per Gesetz abgeschafft worden. Bremen und Hamburg hatten diese Beiträge noch nie eingeführt. Und im Saarland hat der

Gesetzgeber entschieden, dass die Erhebung von Beiträgen für die Straßenfahrbahn im Ermessen der Gemeinde liegt. In Sachsen können die Gemeinden selbst entscheiden, ob und in welcher Höhe sie Straßenausbaubeiträge erheben.

Im Abwasserbereich erfolgt eine Finanzierung analog den Regelungen in der Wasserversorgung über die Gebühr. Die Umverteilung der Investitionskosten auf die Verbrauchsgebühren, deren Höhe durch Festsetzung von Angemessenheitsgrenzen begrenzt ist, ist für die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung aufkommensneutral. Das Kostendeckungsgebot wird nicht berührt. Bereits gezahlte Abwasserbeiträge werden mit künftigen Abwassergebühren verrechnet, so dass Doppelbelastungen der Abgabepflichtigen vermieden werden.

Bitte alle Angaben vollständig, handschriftlich und deutlich lesbar eintragen!

Familiennamen, Vorname	
Geburtsdatum	
Aktuelle Wohnanschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung, des Unterzeichners	
Datum der Unterschriftsleistung	
Persönliche Unterschrift	

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens und Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, sich einzutragen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf den erklärten Willen des Stimmberechtigten zu beschränken.

Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt und die ihre Stimmberechtigung auf § 13 Satz 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes stützen sowie Personen, die über keine Wohnung verfügen, haben ihr Stimmrecht auf einem gesonderten Formular gegenüber der Meldebehörde glaubhaft zu machen.

Bei Abgabe der Stimme mit fremder Hilfe sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

Name, Vorname und Anschrift der Hilfsperson	
---------------------------------------------	--

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens verarbeitet und genutzt werden und werden unverzüglich vernichtet, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

Bestätigung der Meldebehörde
Der Unterzeichner war am Tag der Eintragung:
<input type="checkbox"/> stimmberechtigt <input type="checkbox"/> nicht stimmberechtigt <small>(Im Falle mehrfacher Stimmabgabe wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt)</small>
<input type="checkbox"/> Die Unterschrift ist ungültig, weil <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Unterzeichnung außerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgte <input type="checkbox"/> folgende sonstige Gründe vorliegen (bitte ausführen)
.....
.....
.....
Datum und Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten